Gemarkung Sorsum, Flur 3,

M. 1:1000

233

Bebauungsplan Nr. 233
STADT HILDESHEIM

früher GEMEINDE SORSUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„SACKKAMP"

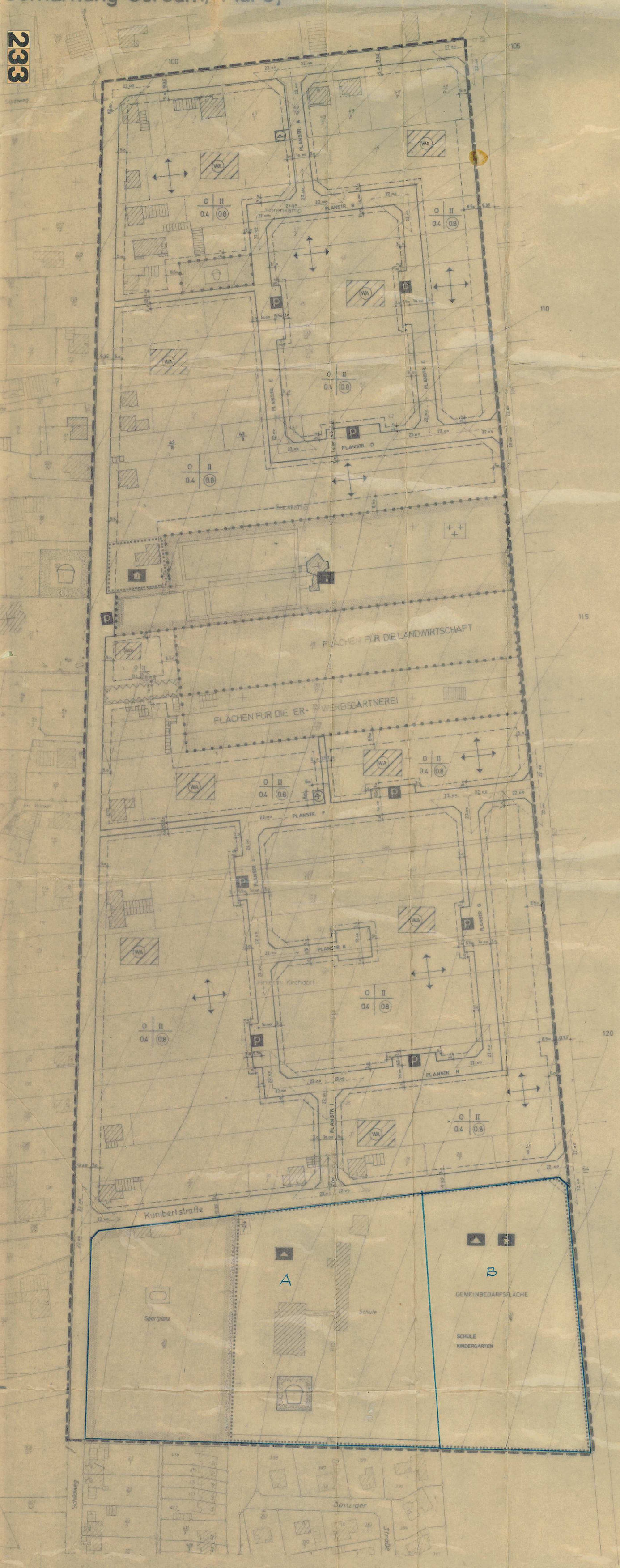

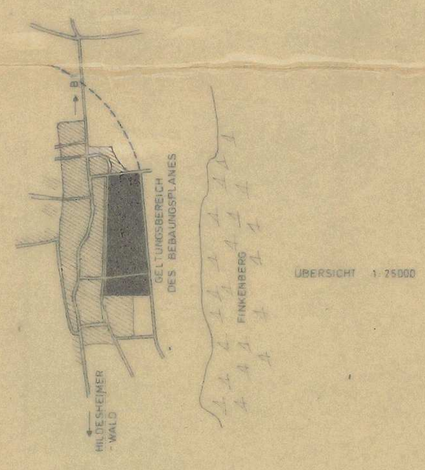

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) HÖCHSTGRENZE
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0.4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL EINGESCHOSSIG 0.5, ZWEIGESCHOSSIG 0.8, EINHÜFTIG $\frac{0.5+0.8}{2}$ 0.65
- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FIRSTRICHTUNG (STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN
- KIRCHE (FRIEDHOFSKAPELLE)
- BAULICHER BESTAND
- GRENZE VON NUTZUNGSARTEN GEM. KATASTER
- U — UMFORMERSTATION VORH.
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN
- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- HÖHENLINIEN NACH DEM ÜBERSICHTSPLAN 1:25000

HYPOTENUSE / KATHETE

SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINZÄUNUNG UND ALLEN SONSTIGEN MASSNAHMEN, DIE HÖHER SIND ALS 0.80 m, ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE, FREIZUHALTEN.
DIE ENTSPRECHENDE KATHETE VERLÄUFT JEWEILS IN FAHRBAHNACHSE. STÖSST EINE BAUGRENZE AUF EINE ENTSPRECHENDE HYPOTENUSE, VERLAUFEN BEIDE IM BERÜHRUNGSBEREICH GEMEINSAM.

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214.5-21762 N-7.93.3(3)
Hildesheim, den 10. 3. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Marx

WIRD DIE HÖCHSTGRENZE DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (II) NICHT AUSGENÜTZT UND NUR I-VOLLGESCHOSS ERRICHTET, SO BETRÄGT DIE AUSNUTZUNGSZIFFER FÜR DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 BAUNVO = 0.5

„VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER, SIND SOWEIT IRGEND MÖGLICH ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIFLÄCHEN SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 500 qm FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWACHSENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN. (s. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 16 BBauG)."

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und somit die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.8.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
den 29.8.72
Katasteramt
Siegel
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 8. 2. 1966
SORSUM den 16. 6. 1972
Siegel
Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet
durch
KARL WEDEMEYER ARCHITEKT VFA
32 HILDESHEIM, SCHÜTZENWIESE 40
RUF 05121 / 42340 UND 43400
HILDESHEIM, DEN 14.5.1971
ÜBERARBEITET: DEZEMBER 1971
KARL WEDEMEYER ARCHITEKT VFA
32 HILDESHEIM SCHÜTZENWIESE 40
RUF / VORW. 05121/42340 UND 43400
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 2.12.1971
SORSUM den 16.6.1972
Siegel
Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 4.1.1972 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch AUSHANG
SORSUM, den 16.6.1972
Siegel
Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung zur die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 19.1.1972 bis 21.2.1972 einschließlich
SORSUM den 16.6.1972
Siegel
Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG (vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4.3.1965 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 18.5.1972
SORSUM den 16.6.1972
Siegel
Bürgermeister
Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung
vom — 214
Hildesheim, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Siegel
Bürgermeister / Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom — 214 aufgeführten Auflage beigetreten.
den
Siegel
Bürgermeister / Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 8. 4. 1976 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am
Hildesheim den 8. 4. 1976
Stadtbaurat

Regierungspräsident Hildesheim
Karten- und Katasterverwaltung

BEBAUUNGSPLAN Nr. 233
SACKKAMP im Ortsteil SORSUM
STADT HILDESHEIM